

Satzung vom 06. Juli 1982 zur Erhaltung baulicher Anlagen der historischen Zechensiedlung Recklinghausen-Hochlarmark (Erhaltungssatzung Dreiecksiedlung)

Aufgrund des § 39 h Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGB1. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGB1. I S. 949), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW S. 594) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 15.02.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in beigefügter Karte dargestellten Bereich. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgrundsätze

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen Abbrüche, Änderungen oder Umbauten baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die, bauliche Anlage erhalten werden soll, weil sie,
 - a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder
 - b) von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Recklinghausen
Nr. 26 am 12.07.1982

